

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-240/2024

Finanzen & Innere Dienste

FD 1.2 Finanzen

Datum: 29.10.2024

1. Gemeindevorstand	12.11.2024
2. Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024
3. Gemeindevertretung	11.12.2024

## Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

### Anlage(n):

- (1) Entwurf Hebesatzsatzung 2025 Gemeinde Egelsbach

### Beschlussvorschlag:

Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 wird als Satzung beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

### Vergaberechtliche Prüfung:

keine

### Erläuterungen:

Um Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.

Es besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass für ihr Inkrafttreten eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO).

Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung sinnvoll, da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO).

Vor dem Hintergrund des in Kraft treten des neuem Grundsteuerrechts zum 01.01.2025, besteht die zwingende Notwendigkeit, die Festsetzung der neuen Hebesätze bereits zum 01.01.2025 durchzuführen. Andernfalls würde keine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide bestehen.

Bezüglich der Ermittlung der Höhe der Hebesätze der Grundsteuer A und B wird auf die Unterlagen zur Einbringung des Haushalts 2025 verwiesen (Vorbericht sowie Präsentation zur Einbringung).